

# Satzung

## für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Kindertageseinrichtung in Rabenau-Londorf

der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau am 29.01.2003 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Rabenau verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art, der Kindertageseinrichtung in Rabenau-Londorf, ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist, die Entwicklung des Kindes durch allgemeine sowie erzieherische Hilfen und Bildungsangebote zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagesstätte in Rabenau-Londorf.

### § 2

Die Gemeinde Rabenau ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Rabenau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Rabenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

*Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 07. Februar 2003) in Kraft.*

35466 Rabenau, 30.01.2003

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

E c k l  
Bürgermeister